

12. November 2019

Stellungnahme der Bundeskonferenz PiA zum Referentenentwurf der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)

Zusammenfassung

Die Bundeskonferenz der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (BuKo PiA) begrüßt den am 17. Oktober 2019 vorgelegten Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Die BuKo PiA begrüßt die Schaffung eines qualitativ hochwertigen Studiengangs mit einem hohen Praxisanteil ausdrücklich. Die vielen vorgesehenen Praxisphasen inkl. eines Orientierungspraktikums werden die Studierenden dazu befähigen, eine fundierte Entscheidung bezüglich ihres Berufswunsches Psychotherapeut*in zu treffen. Eine sukzessive Heranführung an die selbständige therapeutische Arbeit unter Aufsicht und Anleitung dient zudem der Patient*innensicherheit. Durch einen Zugangsweg zur Approbationsprüfung über einen Masterstudiengang werden einheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Weiterbildung geschaffen. Die zukünftigen Fachpsychotherapeut*innen werden nach dem Studium, der Approbationsprüfung und der absolvierten Weiterbildung hoch qualifiziert für den Beruf als Psychotherapeut*in sein. Die BuKo PiA begrüßt außerdem den Verzicht auf eine reine Multiple-Choice-Prüfung, da bereits im Studium ausreichend schriftlich geprüft wird und durch die Schaffung einer OSCE-Prüfung die Anforderungen an die tatsächliche therapeutische Arbeit besser abgebildet werden können.

Hinsichtlich der im Entwurf definierten Praxisphasen besteht jedoch deutlicher Nachbesserungsbedarf. Die hier vorgesehene Aufsicht und Anleitung bedarf einer klaren Festlegung von Kriterien hinsichtlich Inhalt und Umfang sowie Qualifikation der Anleitenden. Bereits in der derzeitigen Psychotherapeut*innenausbildung besteht ein erheblicher Mangel, da in der PsychTh-APrV ebenfalls keine Kriterien für die Aufsicht und Anleitung vorgesehen sind. Einem ähnlichen Mangel kann das BMG durch die Schaffung klarer Vorgaben nun vorbeugen. Besonders für die berufsqualifizierenden Praxisphasen fordert die BuKo PiA eindeutige Regelungen zu Inhalt und Umfang sowie den Rechten und Pflichten der Studierenden und der Praxiseinrichtungen für eine schrittweise Heranführung an die psychotherapeutische Tätigkeit. Die Vorlage eines Curriculums für die Praxisphasen erscheint in diesem Zusammenhang notwendig. Zudem bedarf es der Vorgabe eindeutiger Kriterien für die Anleitung, die durch approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder weitergebildete

Fachpsychotherapeut*innen mit fünfjähriger Berufserfahrung zu erfolgen hat. Es müssen Regelungen geschaffen werden, nach denen Studierende nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden dürfen, die ihre Ausbildung nicht fördern. Zudem ist eine angemessene Aufwandsentschädigung durch die Einrichtung zu gewährleisten. Für die berufsqualifizierende Tätigkeit III empfiehlt die BuKo PiA regelmäßige Supervision der Sitzungen im Einzel- und Gruppensetting im Verhältnis 1 (Supervision) : 4 (Sitzungen), wie dies bereits jetzt schon in der PsychTh-APrV vorgesehen ist.

Für die BuKo PiA ist es unabdingbar, dass die Lehre in Theorie- und Praxisseminaren alle Verfahren abdeckt sowie mindestens zwei Verfahren in Strukturqualität vermittelt werden. Zudem sollten die ECTS der Bezugswissenschaft Pädagogik deutlich erhöht werden, um eine ausreichende pädagogische Qualifizierung der Studierenden im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Nur durch die Qualifizierung in allen Verfahren und der Pädagogik können die Studierenden eine fundierte Entscheidung treffen, in welchem Verfahren und in welchem Fachbereich (Erwachsene, Kinder/Jugend) sie anschließend ihre Weiterbildung antreten wollen.

Für die Reifung zum*zur Psychotherapeut*in ist die Fähigkeit zur Selbstreflexion unerlässlich und zählt zu den psychotherapeutischen Kernkompetenzen. Die BuKo PiA erachtet die vorgegebenen 2 ECTS für die Selbstreflexion als wesentlich zu gering und fordert eine Erhöhung auf mind. 4 ECTS, was den derzeitigen Bestimmungen zur Selbsterfahrung nach PsychTh-APrV entspricht. Die BuKo PiA empfiehlt, bereits im Bachelorstudiengang Seminare zur Selbstreflexion im Umfang von 1 ECTS anzubieten.

Durch die Schaffung dieses neuartigen und in seiner derzeitigen Form einzigartigen Studiengangs mit Approbationsprüfung nach dem abgeschlossenen Studium, entsteht ein Übergangszeitraum zwischen Abschluss des Studiums und Absolvierung der Approbationsprüfung. Die absehbaren Schwierigkeiten in der Gestaltung dieser Lücke in beruflicher, finanzieller und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht kann dadurch entgegengewirkt werden, dass die Approbationsprüfung vor der Exmatrikulation abgeleistet werden kann und somit zum Studium zählt. Damit wäre eine Äquivalenz zu den anderen Approbationsstudiengängen hergestellt.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu §6 Veranstaltungen der hochschulischen Lehre

§6 (4): Die Evaluation der Veranstaltungen sollte neben dem Erfolg auch auf der Umsetzbarkeit der Vorgaben und der Zufriedenheit der Studierenden basieren.

Unsere Empfehlungen zum Umfang und zur inhaltlichen Ausgestaltung der hochschulischen Lehre finden Sie unter unseren Ausführungen zu Anlage I und Anlage II.

Zu §11 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang

Die BuKo PiA begrüßt, dass bereits im Bachelorstudiengang berufspraktische Einsätze vorgesehen sind, die die schrittweise Heranführung der Studierenden an die therapeutische Tätigkeit vorsehen und dadurch auch die Patient*innensicherheit sicherstellen.

Zunächst ist eine Regelung zu treffen, welche Kriterien eine Einrichtung erfüllen muss, um berufspraktische Einsätze anbieten zu können. Es ist festzulegen, dass die berufspraktischen Einsätze in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis mit der Einrichtung stattfinden, die eine angemessene Aufwandsentschädigung an die Studierenden gewährt. Hierbei sind auch die Rechte und Pflichten sowohl der Einrichtung als auch der Studierenden festzulegen, um hier beiderseits Sicherheit herzustellen.

Auch ist unter §11 (3) eine unabhängige Evaluation der Umsetzbarkeit und Zufriedenheit der Studierenden zusätzlich zur Evaluation auf Erfolg durch die Universität vorzusehen. Ebenso bedarf es einer regelmäßigen Kontrolle der Einrichtungen und der berufspraktischen Einsätze, z.B. über regelmäßige Besuche der zuständigen Seminarleitung aus der Universität. Sowohl für die Evaluation als auch für die regelmäßige Kontrolle bedarf es der Festlegung von Qualitätskriterien.

Zu §12 Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung

Die BuKo PiA begrüßt, dass unter Absatz 3 eine Anleitung zu erfolgen hat. Für diese Anleitung müssen jedoch noch Kriterien festgelegt werden, z.B. dass Anleiter*innen über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen müssen.

Zu §13 Orientierungspraktikum

Wir begrüßen das Orientierungspraktikum und erachten es als äußerst sinnvoll, dass dies bereits vor dem Studium abgeleistet werden kann, damit die jungen Abiturient*innen die Möglichkeit haben, eine fundierte Entscheidung bezüglich ihrer Studienwahl zu treffen.

Wir empfehlen allerdings eine Erweiterung der Praktikumsmöglichkeiten um Einrichtungen der Jugendhilfe, (psychosozialer) Beratungsstellen, der Rehabilitation und der ambulanten Gesundheitsförderung. Auch hier liegen zukünftige Tätigkeitsfelder für Psychotherapeut*innen.

Zu §14 Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I

Die BuKo PiA empfiehlt, die Einsatzmöglichkeiten in der berufsqualifizierenden Tätigkeit I zu erweitern. Auch hier sollten neben den bereits genannten Einrichtungen auch Praktikumsmöglichkeiten im „institutionellen Bereich“ möglich sein, der zukünftig für die Weiterbildung vorgesehen ist. Andernfalls haben die Studierenden nicht mehr die Möglichkeit, diesen Bereich noch vor Aufnahme der Weiterbildung kennenzulernen.

Es muss eine entsprechende Regelung für die eigentliche Tätigkeit der Studierenden eingerichtet werden, zum Beispiel in Anlehnung an die Regelungen zum Praktischen Jahr in der ärztlichen Approbationsordnung (§3 (4) ÄApprO 2002): „Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der psychotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.“

Zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I müssen bundesweit einheitliche Kriterien für Inhalt, Umfang und Qualifikation der Anleitenden geschaffen werden. Diese würden es sowohl den Praktikumseinrichtungen als auch den Studierenden erleichtern, Konzepte für die Praxisphasen zu entwickeln, die dann für beide Seiten sowohl umsetzbar als auch einforderbar sind. Die BuKo PiA erachtet es als unerlässlich, dass zur Anleitung nur approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bzw. weitergebildete Fachpsychotherapeut*innen herangezogen werden dürfen, die mind. 5 Jahre approbiert sind und mind. 5 Jahre psychotherapeutisch tätig gewesen sind (dies entspricht den derzeitigen Supervisor*innenkriterien nach PsychTh-AprV §4 (3)). Eine entsprechende Qualitätssicherung der Anleitung z.B. durch regelmäßige Evaluation muss erfolgen.

Zu §15 Berufspraktische Einsätze im Masterstudiengang

Die BuKo PiA begrüßt die sukzessive Steigerung in der praktischen Ausbildung der Studierenden an den Patient*innen.

Unsere Empfehlungen zu §11 zur Festlegung der Einrichtungskriterien, zu arbeitsrechtlichen Verträgen, der Aufwandsentschädigung, zur Evaluation und Überprüfung der Einrichtung gelten ebenso für den §15.

Zu §16 Das forschungsorientierte Praktikum II

Hier bedarf es ebenso wie in §12 der Vorgabe klarer Kriterien für die Anleitung.

Zu §17 Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III

Die BuKo PiA begrüßt die zunehmende Integration der Studierenden in den therapeutischen Prozess. Es ist zudem hervorzuheben, dass im Sinne der Patient*innensicherheit, die gesamte Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung zu erfolgen hat.

Gemäß unserer Ausführungen unter §14 bedarf es der bundesweit einheitlichen Vorgabe von Kriterien für Inhalt, Umfang und Qualifikation der Anleitung. Für die BuKo PiA kann eine hochwertige Anleitung nur durch approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bzw. weitergebildete Fachpsychotherapeut*innen erfolgen, die mind. 5 Jahre approbiert und mind. 5 Jahre

psychotherapeutisch tätig gewesen sind (dies entspricht den derzeitigen Supervisor*innenkriterien nach PsychTh-AprV §4 (3)). Eine entsprechende Qualitätssicherung der Anleitung z.B. durch regelmäßige Evaluation muss erfolgen.

Da die Berufsqualifizierende Tätigkeit III eine wesentlich höhere Anzahl und selbständigen Kontakt mit den Patient*innen vorsieht, ist zudem sicherzustellen, dass die Studierenden eine Supervision bei den o.g. Anleitenden im Abstand 1:4 erhalten. Dies entspricht der jetzigen Vorgabe zur Praktischen Ausbildung nach PsychTh-APrV für PP/KJP (§4).

Die Forderung von 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden (§17(2) Ziffer 2 u. 3) ist im stationären und teilstationären Setting nicht realisierbar, da hier die Patient*innen im Durchschnitt deutlich weniger als 12 Wochen in Behandlung sind. Eine Mindestanforderung von Behandlungsstunden erscheint vor dem Hintergrund der übrigen in Ziffer 3 benannten Regelungen nicht sachgerecht. Es fehlen zudem klare Regelungen für Fehlzeiten (z.B. aufgrund von Krankheitstagen) oder unverschuldete Therapieabbrüche bei den Ausbildungsfällen, da derzeit nur die Anrechnung von "aufeinanderfolgende[n] Behandlungsstunden" möglich ist.

Da die Studierenden während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III bereits abrechnungsrelevante Leistungen erbringen und die Studierenden durch die Praxisphasen zeitlich weniger in der Lage sein werden, Nebenjobs zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten auszuführen, ist mindestens in diesem Studienabschnitt verpflichtend eine Aufwandsentschädigung vorzusehen.

Zu Abschnitt 2 Psychotherapeutische Prüfung

Die BuKo PiA erachtet es als positiv, dass in der Approbationsprüfung nicht zusätzlich durch eine schriftliche Prüfung geprüft werden soll. Schon die derzeitige schriftliche Approbationsprüfung nach der Psychotherapeut*innenausbildung überprüft nicht das tatsächlich therapeutisch notwendige Wissen. Ohnehin wird im Bachelor und Master ausreichend schriftlich geprüft und Redundanzen können so vermieden werden. In OSCE-Prüfungen kann therapeutisches Arbeiten besser abgebildet werden, wenngleich eine regelmäßige Evaluation und Qualitätssicherung der OSCE-Prüfungen sichergestellt sein müssen.

Zu §21 Antrag auf Zulassung, §22 Antragsunterlagen, §36 Prüfungstermine der mündlich-praktischen Prüfung sowie §46 Prüfungstermine für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Derzeit ist vorgesehen, dass die Approbationsprüfung nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums angetreten werden kann. Die bisherigen Studiengänge mit Approbationsprüfung (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) ermöglichen das Ablegen der Prüfung noch innerhalb des Studierendenstatus, da hier die Approbationsprüfung als Abschlussprüfung vorgesehen ist.

Für diesen neuen Studiengang entsteht jedoch ein Übergangszeitraum zwischen Abschluss des Studiums und Absolvierung der Approbationsprüfung, der mit absehbaren Schwierigkeiten in beruflicher, finanzieller und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht einhergeht. Diesem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass die Approbationsprüfung vor der Exmatrikulation abgeleistet werden kann und somit zum Studium zählt.

Dafür ist es notwendig, dass nicht das finale Masterzeugnis (und damit zwangsläufig die erfolgreiche Exmatrikulation) zur Ablegung der Approbationsprüfung berechtigt, sondern ein entsprechender vorläufiger Nachweis des Bestehens aller notwendigen Prüfungen ausreicht. Es muss sichergestellt sein, dass der Studierendenstatus bis zur Absolvierung der Approbationsprüfung aufrechterhalten bleibt, daher sind ggf. zeitliche Anpassungen des Prüfungstermins notwendig.

Zu §25 Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung und §48 Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Wir begrüßen, dass für die Prüfungskommissionen zusätzlich zu den Lehrkräften aus der Universität ebenfalls von der Universität unabhängige approbierte psychologische Psychotherapeut*innen, approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie weitergebildete Fachpsychotherapeut*innen vorgesehen sind.

In Anlehnung an die derzeitigen Bestimmungen nach §9 (1) der PsychTh-APrV dürfen die Anleitenden der künftig vorgesehenen Selbstreflexion, an der der Prüfling teilgenommen hat, der Prüfungskommission nicht angehören.

Zu §37 und §47 Ladung zu den Prüfungsterminen

Die Bundeskonferenz PiA erachtet die Ladungsfrist von spätestens sieben Kalendertagen vor dem Prüfungstermin als zu kurz. Zur besseren Planbarkeit für die Studierenden sollte der Prüfungstermin mind. 14 Kalendertage, besser 4 Wochen im Voraus mitgeteilt werden.

Zu §44 Wiederholung der mündlich- praktischen Prüfung und §55 Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

Die BuKo PiA begrüßt, dass die jeweiligen Prüfungen zweimal wiederholt werden können.

Zu §49 Inhalt der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

In der anwendungsorientierten Parcoursprüfung sollten alle Altersgruppen der psychotherapeutischen Behandlung gleichwertig abgedeckt werden. Zudem ist darauf zu achten, dass alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 Anpassungslehrgang

Die BuKo PiA begrüßt, dass die Anpassungslehrgänge eine Gleichwertigkeit zu den neuen Studienabschlüssen herstellen.

Zu §64 Art des Anpassungslehrgangs

Die hier vorgesehene „praktische Tätigkeit“ muss innerhalb eines sozialversicherungspflichtigen und tariflichen Anstellungsverhältnis erfolgen. Teilnehmer*innen des Anpassungslehrgangs würden aufgrund des fehlenden Studierendenstatus ähnlich wie die derzeitigen Psychotherapeut*innen in Ausbildung in prekäre und sozialrechtlich ungeklärte Situationen gezwungen.

Zu §65 Inhalt des Anpassungslehrgangs

Die unter Absatz 3 vorgesehene Dauer sowie die Inhalte des Anpassungslehrgangs bedürfen einer bundesweit einheitlicher Festlegung. Es bedarf ebenso wie bei unseren Ausführungen zu §11 und §15 einer Festlegung der Einrichtungskriterien, der arbeitsrechtlichen Verträge sowie zur Evaluation und Überprüfung der Einrichtungen, die den Anpassungslehrgang durchführen.

Zu §66 Durchführung des Anpassungslehrgangs

Wir begrüßen die Definition der Anleitung im Anpassungslehrgang. Entsprechend der für §11 und §17 empfehlen wir jedoch die entsprechende Erweiterung der Anforderungen an die Anleitung.

Um Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden, muss Personen im Anpassungslehrgang die Möglichkeit zugestanden werden, eine weitere unabhängige Ombudsperson anzurufen, wenn die eigentliche aufsichtsführende Person feststellt, dass das Lehrgangziel nicht erreicht wurde.

Zu Unterabschnitt 3 Eignungsprüfung

Unsere Ausführungen zum Abschnitt 2 Psychotherapeutische Prüfung gelten entsprechend.

Zu §102 Übergangsvorschriften

Die BuKo PiA begrüßt, dass Psychologische Psychotherapeut*innen in Ausbildung sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Ausbildung, die ihre Ausbildung nach

§27 (1) des Psychotherapeutengesetzes begonnen haben bzw. beginnen, diese nach der bisher gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abschließen können.

Zu Anlage 1 - Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Um der möglichen Polyvalenz Rechnung zu tragen, sollten die ECTS der Pädagogik als Bezugswissenschaft der Psychotherapie auf 8 ECTS erhöht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Studierenden ausreichend Grundlagen für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen erfahren und ihnen auch der Zugang zu weiteren pädagogischen Masterstudiengängen offen bleibt, wenn sie keinen psychotherapeutischen Master nach dem Bachelorabschluss anstreben.

Generell muss sichergestellt sein, dass alle Altersspektren gleichwertig in Theorie und Praxis gelehrt werden.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie müssen praxisnahe Veranstaltungen in allen Verfahren angeboten und mindestens zwei Verfahren in Strukturqualität gelehrt werden.

Auch im Bachelorstudiengang erachten wir es als notwendig, bereits Methoden der Selbstreflexion zu erlernen und das eigene (therapeutische) Handeln zu reflektieren, auch im Hinblick auf die Entscheidung für einen Masterstudiengang. Wir schlagen daher vor, auch bereits im Bachelor das Fach Selbstreflexion im Umfang von 1 ECTS einzuführen. Gemeinsam mit den von uns vorgeschlagenen 3 ECTS Selbstreflexion im Masterstudiengang würde dies dem Umfang der derzeit in §5 PsychTh-APrV geforderten Selbsterfahrung entsprechen. Diese muss innerhalb eines geschützten Rahmens, in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in klar festgeschriebenen kleinen Gruppen von max. 4 Personen unter Anleitung von unabhängigen approbierten PP oder KJP bzw. zukünftigen weitergebildeten Fachpsychotherapeut*innen erfolgen, die nicht in die Approbationsprüfung involviert und somit unabhängig sind. Selbstreflexionsanleiter*innen müssen das Kriterium entspr. § 4(3) Satz 1 Ziffer 1 der derzeitigen PsychTh-APrV erfüllen und dürfen zu den Selbstreflexionsteilnehmer*innen keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten stehen. Nur so können die zukünftigen Psychotherapeut*innen in einem geschützten Raum die Patient*innenbehandlung und eigenes therapeutisches Handeln reflektieren. Das Bestehen von Lehrveranstaltungen zur Selbstreflexion soll nicht durch eine Prüfung nachgewiesen werden müssen.

Zu Anlage 2 – Kompetenzen, die im Masterstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Äquivalent zu unseren Ausführungen zur Anlage 1 muss sichergestellt sein, dass besonders im Masterstudiengang alle Altersspektren gleichwertig in Theorie und Praxis gelehrt werden.

Die Vermittlung der Verfahrensvielfalt wird im Kompetenzkatalog des Masterstudiengangs nicht eindeutig abgebildet. Dies ist für uns jedoch unabdingbar, damit die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich später fundiert für ein Verfahren in der Weiterbildung entscheiden zu können.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie müssen praxisnahe Veranstaltungen in allen Verfahren angeboten und mindestens zwei Verfahren in Strukturqualität gelehrt werden. Wir schlagen Fallpraxisseminare, in denen alle Verfahren durch je einen Dozenten mit der jeweiligen Fachkunde repräsentiert sind, in denen ein Fall vergleichend betrachtet wird. Dadurch können die Studierenden die Vorgehensweisen der unterschiedlichen Verfahren erleben und reflektieren. Solche Veranstaltungen sollten insbesondere Platz in der BQTII finden.

Eine Erhöhung der ECTS für die Selbstreflexion auf 3 ECTS ist für uns zwingend erforderlich. Gemeinsam mit dem von uns vorgeschlagenen 1 ECTS Selbstreflexion im Bachelorstudiengang würde dies dem Umfang der derzeit in §5 PsychTh-APrV geforderten Selbsterfahrung entsprechen. Die vorgesehene Selbstreflexion im Masterstudiengang muss innerhalb eines geschützten Rahmens, in Einzel- und Kleingruppenselbsterfahrung unter Anleitung von approbierten Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bzw. zukünftigen weitergebildeten Fachpsychotherapeut*innen erfolgen, die nicht in das Studium oder die Approbationsprüfung involviert und somit unabhängig sind. Selbstreflexionsanleiter*innen müssen das Kriterium entspr. § 4(3) Satz 1 Ziffer 1 der derzeitigen PsychTh-APrV erfüllen und dürfen zu den Selbstreflexionsteilnehmer*innen keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten stehen. Nur so können die zukünftigen Psychotherapeut*innen in einem geschützten Raum eigenes therapeutisches Handeln reflektieren. Das Bestehen von Lehrveranstaltungen zur Selbstreflexion soll nicht durch eine Prüfung nachgewiesen werden müssen.

Gezeichnet für die Bundeskonferenz der Psychotherapeut*innen in Ausbildung,

**Mechthild Leidl
Dr. Jelena Becker
Dr. Betteke van Noort**